

Antrag 1 „grundsätzliches öffentliches Interesse an ortsteilbezogenen Baumfällungen“

Die FDP im Beirat Borgfeld beantragt,

der Borgfelder Beirat möge angesichts dringender Eilbedürftigkeit im Email-Umlaufverfahren beschließen:

1)

Der Beirat Borgfeld hat jetzt und künftig ein grundsätzliches und dauerhaftes öffentliches und ortsteilbezogenes Interesse daran, vorab der Fällung von Bäumen, die unter den Schutzbereich der BaumSchVO fallen, angehört zu werden und Stellungnahme dazu abzugeben, ob diese Bäume gefällt werden dürfen.

2)

Dieses Interesse betrifft jedwede Fällung von Bäumen im Sinne der BaumSchVO, sei es aufgrund oder im Zuge von zuvor erteilten oder zu erteilenden Baugenehmigungen wie auch solche Baumfällungen ausgehend von Privat oder von der Stadtgemeinde Bremen (gleich ausgehend von welcher senatorischen Behörde oder welchem ihrer Eigenbetriebe oder Anstalten öffentlichen Rechts), z.B. zum Zwecke der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Raum oder zum Zwecke anderer öffentlich-rechtlicher Pflichtenwahrung.

3)

Für den Fall von abweichenden Stellungnahmen des Beirats Borgfeld zu Ziffern 1) und 2) ist dem Beirat Gelegenheit zur Herstellung des Einvernehmens zu geben und während dessen etwaige Baumfällung einstweiligen auszusetzen, respektive zu unterlassen.

4)

Dieser Beschluss richtet sich vorgreiflich an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wie auch die Umweltbetriebe Bremen (UBB) und alle anderen Senatoren und angeschlossenen Behörden.

Begründung:

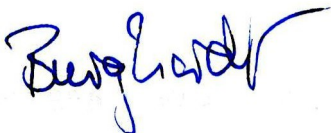
Nach § 5 Abs. 1 OBG berät und beschließt der Beirat über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Soweit es sich um eine solche Angelegenheit handelt, ist die zuständige Stelle gem. § 31 Abs. 1 OBG verpflichtet, eine Stellungnahme des Beirates einzuholen. Zur Definition dessen, was eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, gibt es § 9 Abs. 1 OBG, der in Satz 2 einen entsprechenden Katalog enthält. Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, was sich bereits aus der Wortwahl insbesondere ergibt. Nach der Gesetzesbegründung in der Drucksache 17/366, Seite 16, zu § 5 OBG ist ausgeführt: *„Welche örtlichen Angelegenheiten im Stadtteil von öffentlichem Interesse sind, entscheidet der Beirat über die in §§ 6 bis 10 speziell geregelten Angelegenheiten hinaus selbst“*. Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Bremen (- 1 K 344/22 - , Protokoll zur mündlichen

Verhandlung vom 06.12.2024), dass es letztlich dem Beirat obliegt, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu definieren, bezüglich derer nach § 31 OBG eine Stellungnahme einzuholen ist. Um das praktikabel zu machen, wird mit diesem Beschluss unmissverständlich das grundsätzliche Interesse des Beirates an der Wahrung der BaumSchVO gleich ausgehend von wem in seinem Beiratsbezirk erklärt.

Der Ortsteil Borgfeld ist ein nach wie vor ländlich geprägter Teil der Stadtgemeinde Bremen, der erst sehr spät in die Stadtgemeinde Bremen eingemeindet wurde und zum Zeitpunkt der Inkrafttretens der Bremischen Landesverfassung (vgl. Art. 145 Abs. 2 BremLVerf, § 1 Abs. 1 Nr. 3 OBG) noch als Außenbezirk, zugehörig zum Land Bremen galt. Exemplarisch hat das Landgericht Bremen mit Urteil vom 14.09.2007 – Az. 4 S 35/07 – (dort Seite 4) als gerichtsbekannt unterstellt, dass es sich bei (Alt-)Borgfeld um einen grünen Stadtteil mit altem Baumbestand handelt. Der im Allgemeinwohl liegende Umwelt- und Naturschutzes bewirke den Vorteil des Wohnens in einer derart begrünten Umgebung, was die hiermit einhergehenden Erschwernisse hinnehmbar überwiege

Der Beirat Borgfeld betrachtet seinen – insbesondere alten - Baumbestand als ortsteilbezogen prägend und will diesen schützen und erhalten.

Bremen, den 09.01.2025



Gernot Erik Burghardt
- FDP im Beirat Borgfeld -